



## 6. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangshäusern in der Gemeinde Hiddenhausen vom 25.11.1998, geändert durch Satzungen vom 03.05.1999, 19.05.2000, 06.04.2001, 02.06.2003 und 14.07.2004

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712)

hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen in seiner Sitzung am 14.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangshäusern in der Gemeinde Hiddenhausen vom 25.11.1998 geändert durch Satzung vom 03.05.1999, 19.05.2000, 06.04.2001, 02.06.2003 und 14.07.2004 wird wie folgt geändert:

- § 1
- in Abs.1 Buchst. b entfallen die Häuser Blumenstraße 8 und Herforder Straße 348
  - in Abs.1 Buchst. c entfällt das Gebäude Brandhorststraße 117 (östlicher und westlicher Teil)

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) die Gebühren betragen:

	<u>qm/mtl. in €</u>
Siedlerweg 53	7,51
Eilshauser Straße 87	4,40
Eilshauser Straße 89	4,03
Friedrich-Ebert-Straße 50 (nördl. Teil, Asyltrakt)	5,26
Hermann-Löns-Straße 63	5,08
Friedrich-Ebert-Straße 50 ( süd. Teil, Obdachl.trakt)	4,83
Im Wulframsiek 5	5,80
Kiebitzstraße 10	6,19
Mittelpunktstraße 12	6,20

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Neben den Benutzungsgebühren ist für die Verbrauchskosten (Müll, Strom, Heizung, Kanal, Wasser) ein Kostenbeitrag zu entrichten. Er beträgt:

	Verbrauchskosten je Person/mtl. in €	Heizkosten je qm/mtl. in €
Siedlerweg 53	22,96	1,49
Eilshauser Straße 87	65,46	1,47
Eilshauser Straße 89	65,46	1,47
Friedrich-Ebert-Straße 50 (nördl. Teil, Asyltrakt)	65,46	1,47
Hermann-Löns-Straße 63	65,46	1,47
Friedrich-Ebert-Straße 50 (südl. Teil, Obdachl.trakt)	33,21	0,95
Im Wulframsiek 5	33,21	0,95
Kiebitzstraße 10	33,21	0,95
Mittelpunktstraße 12	33,21	0,95

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten gilt § 4 entsprechend.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.Juli 2007 in Kraft.

gez. (Rolfsmeyer)  
Bürgermeister

gez. (Schnitker)  
Schriftführerin

---

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend aufgeführte 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangshäusern in der Gemeinde Hiddenhausen vom 25.11.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, den 15.06.2007

(Rolfsmeyer)  
Bürgermeister